

VERKAUFSPROSPEKT

für den Fonds

Advisory One Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG

der
ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.
Habsburgergasse 1a
A - 1010 Wien

Dieser Verkaufsprospekt wurde entsprechend den an die Bestimmungen des Investmentfondsgesetzes 1993 in der Fassung der Novelle 2003 angepassten Fondsbestimmungen erstellt und am 28.12.2005 kundgemacht.

Hinzuweisen ist darauf, dass die genannten Fondsbestimmungen am 1.4.2006 in Kraft treten.

Durch die Zurverfügungstellung via e-mail kann sich die Formatierung im Vergleich zu dem bei der OeKB hinterlegten Original ändern.

Dem interessierten Anleger sind der zur Zeit gültige Verkaufsprospekt und die Allgemeinen Fondsbestimmungen in Verbindung mit den Besonderen Fondsbestimmungen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Dieser Verkaufsprospekt wird durch den jeweils letzten Rechenschaftsbericht ergänzt. Wenn der Stichtag des Rechenschaftsberichts länger als acht Monate zurückliegt, ist dem interessierten Anleger auch der Halbjahresbericht auszuhändigen. Darüber hinaus ist dem interessierten Anleger der vereinfachte Prospekt in der jeweils geltenden Fassung vor Vertragsabschluss kostenlos anzubieten, bzw. nach Vertragsabschluss zur Verfügung zu stellen.



ABSCHNITT I ANGABEN ÜBER DIE KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT

1. Firma und Sitz; Rechtsform; Gründungszeitpunkt; Angabe des Registers und der Registereintragung; geltende Rechtsordnung

Kapitalanlagegesellschaft des in diesem Prospekt näher beschriebenen Kapitalanlagefonds ist die ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. mit Sitz in 1010 Wien, Habsburgergasse 1a.

Mit Wirkung vom 1.1.1998 wurde die am 29.3.1965 gegründete Sparinvest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H., welche nach mehrmaligen gesellschaftsrechtlichen Änderungen ab 13.6.1996 als SparInvest Austria Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. registriert wurde als übertragende Gesellschaft mit der am 7.11.1985 gegründeten DIE ERSTE-Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. als übernehmender Gesellschaft zur ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. verschmolzen.

Die ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlaggesellschaft m.b.H. ist eine Kapitalanlagegesellschaft im Sinne des Bundesgesetzes über Kapitalanlagefonds (InvFG). Sie hat die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), unterliegt der österreichischen Rechtsordnung und ist beim Firmenbuchgericht, Handelsgericht Wien, unter der Firmenbuchnummer FN 81876 g eingetragen.

2. Angabe sämtlicher von der Gesellschaft verwalteter Kapitalanlagefonds

Die derzeit von der ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. verwalteten Kapitalanlagefonds sind im Anhang 1 aufgelistet.

3. Angaben über die Geschäftsführung

Dr. Franz Gschiegl, Mag. Heinz Bednar, Mag. Harald Gasser.

4. Aufsichtsrat

Mag. Wolfgang Traindl (Vorsitzender), Dr. Gerhard Fabisch (Vorsitzender-Stellvertreter), Mag. Dr. Kurt Stöber (Vorsitzender-Stellvertreter), Leopold Breitfellner, Mag. Alois Hochegger, Dr. Michael Malzer, Franz Ratz, Mag. Rupert Ascher.

5. Stammkapital der Kapitalgesellschaft

Euro 2,300.000,-

6. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Kapitalanlagegesellschaft ist das Kalenderjahr.

7. Angabe der Gesellschafter

Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG, NÖ-Sparkassen Beteiligungsgesellschaft m.b.H., Kärntner Sparkasse AG, Salzburger Sparkasse Bank AG, Sieben-Tiroler-Sparkassen Beteiligungsgesellschaft m.b.H., Steiermärkische Bank und Sparkassen AG, DekaBank Deutsche Girozentrale.

ABSCHNITT II ANGABEN ÜBER DEN Advisory One

1. Bezeichnung des Fonds

Der Kapitalanlagefonds hat die Bezeichnung Advisory One, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG.

Der Kapitalanlagefonds entspricht der Richtlinie 85/611/EWG.

2. Zeitpunkt der Gründung des Fonds

Der Advisory One wurde am 28.06.2000 von der Constantia Privatbank AG auf unbestimmte Dauer aufgelegt und mit Genehmigung der FMA vom 19.12.2005, GZ: FMA-IF25 5615/0002-INV/2005, mit Übertragungstichtag 1.4.2006 auf die ERSTE-SPARINVEST KAG übertragen.

3. Angabe der Stelle, bei der die Fondsbestimmungen sowie die nach InvFG vorgesehenen Berichte erhältlich sind

Die in diesem Verkaufsprospekt erwähnten Informationsmöglichkeiten, wie Fondsbestimmungen, Rechenschaftsberichte und Halbjahresberichte können bei der Kapitalanlagegesellschaft bezogen werden. Sie werden von dieser auf Anforderung kostenfrei den Anlegern zugeleitet. Darüber hinaus sind diese Unterlagen auch bei der Depotbank und ihren Filialen zu erhalten.

4. Angaben über die auf den Kapitalanlagefonds anwendbaren Steuervorschriften, wenn sie für den Anteilinhaber von Bedeutung sind. Angabe, ob auf die von den Anteilinhabern vom Kapitalanlagefonds bezogenen Einkünfte und Kapitalerträge Quellenabzüge erhoben werden

STEUERLICHE BEHANDLUNG

Steuerliche Behandlung (für Steuerliche Zuflüsse vor dem 1.4.2004)

PRIVATVERMÖGEN

Von der Ausschüttung eines Kapitalanlagefonds an Anteilinhaber wird, soweit diese aus KESt II-pflichtigen Erträgen aus Forderungswertpapieren bzw. Bankguthaben stammt und soferne der Empfänger der Ausschüttung der Kapitalertragssteuer unterliegt, durch die inländische kuponauszahlende Stelle eine KESt in der für diese Erträge gesetzlich vorgeschriebenen Höhe einbehalten. Unter der gleichen Voraussetzung werden „Auszahlungen“ aus Thesaurierungsfonds als KESt für den im Anteilwert enthaltenen ausschüttungsgleichen Ertrag *) einbehalten.

Nach dem 31.12.2000 sind Substanzgewinne aus Forderungswertpapieren (=Gewinne aus der Veräußerung von Forderungswertpapieren eines Fonds) und Substanzgewinne aus Rentensubfonds (= Gewinne aus der Veräußerung von Fonds, die zumindest zu 80% in Forderungswertpapieren veranlagen) sowie aus damit im Zusammenhang stehenden Derivativen zur Gänze, Substanzgewinne aus Aktien- sowie Aktiensubfonds und aus damit im Zusammenhang stehenden Derivativen iHv 80% steuerfrei, und zwar auch dann, wenn sie ausgeschüttet werden. Substanzgewinne aus Aktien- bzw. Aktiensubfonds und damit im Zusammenhang stehenden Derivativen unterliegen iHv 20% der Kapitalertragssteuer (KESt III).

Der verbleibende Teil der Ausschüttung/ der im Anteilwert enthaltenen ausschüttungsgleichen Erträge zählt zu den steuerpflichtigen Einkünften. Eine Steuererklärungspflicht besteht jedoch nur, soweit diese Einkünfte nicht bereits durch den Abzug von Kapitalertragssteuer endbesteuert sind.

Steuerlicher Teil für Rentenfonds (volle Endbesteuerung; keine Steuererklärungspflichten)

Ausschüttungen/ausschüttungsgleiche Erträge dieser Fonds sind zur Gänze endbesteuert Durch den KESt II-Abzug von der Ausschüttung/für den ausschüttungsgleichen Ertrag wird die/der gesamte Ausschüttung/ausschüttungsgleiche Ertrag einkommensteuerlich endbesteuert. Die Endbesteuerung erstreckt sich auch auf die Erbschaftssteuer, sodass im Anteilwert enthaltene Bankguthaben, Forderungswertpapiere und inländische Rentensubfonds bei Erwerben von Todes wegen nicht der Erbschaftssteuer unterliegen.

A u s n a h m e n von der Endbesteuerung

Eine Endbesteuerung ist ausgeschlossen:

- a) für im Fondsvermögen enthaltene KESt II-freie Forderungswertpapiere, sofern keine Optionserklärung abgegeben wurde. Derartige Erträge bleiben steuererklärungspflichtig; außerdem unterliegen im Anteilwert enthaltene KESt II-freie Forderungswertpapiere bei Erwerben von Todes wegen der Erbschaftssteuer
- b) für im Fondsvermögen enthaltene der österreichischen Steuerhoheit entzogene Wertpapiere, soferne auf die Inanspruchnahme von DBA-Vorteilen nicht verzichtet wird. Derartige Erträge sind in der Einkommensteuererklärung in der Spalte „Neben den angeführten Einkünften wurden Einkünfte bezogen, für die das Besteuerungsrecht aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht“ anzuführen; außerdem unterliegen in diesem Fall im Anteilwert enthaltene Wertpapiere bei Erwerben von Todes wegen der Erbschaftssteuer.

In diesem Fall ist jedoch die Anrechnung der dafür in Abzug gebrachten KESt bzw. deren Rückforderung gemäß § 240 BAO möglich.

Steuerlicher Teil für Aktienfonds und gemischte Fonds (teilweise endbesteuert; volle Endbesteuerung für Zuflüsse nach dem 31.3.2003)

Ausschüttungen/ausschüttungsgleiche Erträge dieser Fonds sind teilweise steuererklärungspflichtig (für Zuflüsse ab 1.4.2004 entfallen sämtliche Steuererklärungspflichten)

Die steuerliche Behandlung dieser Fondskategorie richtet sich nach den in der Ausschüttung/im ausschüttungsgleichen Ertrag enthaltenen Ertragsbestandteilen:

***)** gilt nicht für vollthesaurierende Fonds

A) in der Ausschüttung/im ausschüttungsgleichen Ertrag enthaltene Zinserträge (inkl. Zinserträge aus inländischen Subfonds)

sind durch den KESt II-Abzug einkommensteuerlich endbesteuert und daher nicht steuererklärungspflichtig. Die Endbesteuerung erstreckt sich auch auf die Erbschaftssteuer, sodass im Anteilswert enthaltene Bankguthaben, Forderungswertpapiere und inländische Rentensubfonds bei Erwerben von Todes wegen nicht der Erbschaftssteuer unterliegen.

A u s n a h m e n von der Endbesteuerung

Eine Endbesteuerung ist ausgeschlossen:

- a) für im Fondsvermögen enthaltene KESt II-freie Forderungswertpapiere, sofern keine Optionserklärung abgegeben wurde. Derartige Erträge bleiben steuererklärungspflichtig; außerdem unterliegen im Anteilswert enthaltene KESt II-freie Forderungswertpapiere bei Erwerben von Todes wegen der Erbschaftssteuer.
- b) für im Fondsvermögen enthaltene der österreichischen Steuerhoheit entzogene Wertpapiere, soferne auf die Inanspruchnahme von DBA-Vorteilen nicht verzichtet wird. Derartige Erträge sind in der Einkommensteuererklärung in der Spalte „Neben den angeführten Einkünften wurden Einkünfte bezogen, für die das Besteuerungsrecht aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht“ anzuführen; außerdem unterliegen in diesem Fall im Anteilswert enthaltene Wertpapiere bei Erwerben von Todes wegen der Erbschaftssteuer.

In diesem Fall ist jedoch die Anrechnung der dafür in Abzug gebrachten KESt bzw deren Rückforderung gemäß § 240 BAO möglich.

B) in der Ausschüttung/ im ausschüttungsgleichen Ertrag enthaltene Dividenden (inkl. Dividenden aus inländischen Subfonds) sowie ordentliche Erträge (Zinsen, Dividenden etc) aus ausländischen Subfonds

Inländische Dividenden unterliegen schon vor dem Zufluss an den Fonds der 25% Kapitalertragsteuer. Sie sind als KESt-pflichtige Kapitalerträge einkommensteuerlich endbesteuert.

Ausländische Dividenden sind nicht endbesteuert und daher steuererklärungspflichtig. In der Einkommensteuererklärung sind daher die ausländischen Bruttodividenden sowie die anrechenbaren ausländischen Quellensteuern anzuführen. **Für Ausschüttungen und ausschüttungsgleiche Erträge aus Fonds, die dem Anleger nach dem 31.3.2003 zufließen, besteht hinsichtlich der darin enthaltenen ausländischen Dividenden aufgrund des Budgetbegleitgesetzes 2003 volle Endbesteuerung. Die Kapitalerträge sind in der Einkommensteuererklärung mit dem Sondersteuersatz von 25% zu erfassen. Einbehaltene ausländische Quellensteuern können entsprechend dem Doppelbesteuerungsabkommen auf diese Steuer angerechnet werden, der übersteigende Betrag ist rückerstattbar. Für Ausschüttungen und ausschüttungsgleiche Erträge, die dem Anleger nach dem 31.3.2004 zufließen, wird die depotführende Stelle einen allfälligen KESt-Abzug automatisch vornehmen, sodass der Anleger ohne Steuererklärung volle Endbesteuerung erlangt.**

Ordentliche Erträge aus ausländischen Subfonds unterliegen dem KESt-Abzug (als Ersatz-Sicherungs-KESt bis 26.8.2003). Die Erträge sind steuererklärungspflichtig. Der KESt-Abzug ist eine Vorauszahlung auf die Einkommensteuer. **Für steuerliche Zuflüsse aus Fonds (Ausschüttung, KESt-Auszahlung) nach dem 31.3.2003 sind aufgrund des Budgetbegleitgesetzes 2003 die ordentlichen ausschüttungsgleichen Erträge aus ausländischen Subfonds mit dem KESt-Abzug (als Ersatz-Sicherungs-KESt bis 26.8.2003) endbesteuert.**

C) In der Ausschüttung /im ausschüttungsgleichen Ertrag enthaltene steuerpflichtige Substanzgewinne (aus Aktien- sowie Aktiensubfonds und damit in Zusammenhang stehenden Derivaten)

Die in der Ausschüttung /im ausschüttungsgleichen Ertrag enthaltenen steuerpflichtigen Substanzgewinne (20%) sind einkommensteuerlich endbesteuert und nicht steuererklärungspflichtig. Substanzgewinne aus ausländischen Subfonds sind nur dann endbesteuert, wenn ein Nachweis des ausschüttungsgleichen Ertrages erfolgt, der ausländische Fonds im Inland zum Vertrieb zugelassen ist und ein tatsächliches öffentliches Angebot im Inland erfolgt. Wird eine der Voraussetzungen nicht erfüllt, gilt der KESt-Abzug nur als Vorauszahlung auf die Einkommensteuer. **Die Voraussetzung der Zulassung des Vertriebs sowie des tatsächlichen öffentlichen Angebots entfällt aufgrund des Budgetbegleitgesetzes 2003 für Zuflüsse nach dem 30.9.2003.**

Erbschaftssteuer (bei reinen Publikumsfonds; BMF vom 20.2.2001)

Nach dem 31.12.2000 erfolgte Erwerbe von Todes wegen von inländischen Publikumsfonds sind erbschaftssteuerlich zur Gänze endbesteuert (Ausnahme siehe oben). Dies gilt aufgrund des Budgetbegleitgesetzes 2003 nunmehr auch für sämtliche inländische Publikumsfonds, die in ausländischen Subfonds veranlagen.

BETRIEBSVERMÖGEN

Steuerabgeltung für Anteile im Betriebsvermögen natürlicher Personen

Für natürliche Personen, die Einkünfte aus Kapitalvermögen oder Gewerbebetrieb beziehen (Einzelunternehmer, Mitunternehmer einer OHG und KG), gilt die Einkommensteuer für KEST-pflichtige Erträge durch den KEST-Abzug (KEST I und KEST II) als abgegolten. Dies gilt auch für ausgeschüttete Beträge/ausschüttungsgleiche Erträge aus Anteilscheinen an Kapitalanlagefonds im Sinne des österreichischen Investmentfondsgesetzes, soweit die ausgeschütteten Beträge aus Kapitalerträgen bestehen, die der Endbesteuerung unterliegen sowie für Zuflüsse ab 1.4.2003, soweit die ausgeschütteten Beträge aus ordentlichen ausschüttungsgleichen Erträgen aus ausländischen Subfonds bestehen.

Ausschüttungen von Substanzgewinnen aus inländischen Fonds und von ausschüttungsgleichen Substanzgewinnen aus ausländischen Subfonds sind mit dem Tarif zu versteuern.

KEST II-Abzug bei Anteilen im Betriebsvermögen juristischer Personen

Soferne keine Befreiungserklärung gemäß § 94 Z5 EStG vorliegt, hat die kuponauszahlende Stelle auch für Anteile im Betriebsvermögen von der Ausschüttung Kapitalertragssteuer einzubehalten bzw. Auszahlungen aus Thesaurierungsfonds als Kapitalertragssteuer zu verwenden. Eine in Abzug gebrachte und an das Finanzamt abgeführt KEST kann auf die veranlagte Körperschaftsteuer angerechnet werden.

KÖRPERSCHAFTEN MIT EINKÜNFTEN AUS KAPITALVERMÖGEN

Soweit Körperschaften (z.B. Vereine) Einkünfte aus Kapitalvermögen beziehen, gilt die Körperschaftsteuer für KEST II-pflichtige Kapitalerträge durch den Steuerabzug als abgegolten. Privatstiftungen unterliegen mit KEST II-pflichtigen Kapitalerträgen grundsätzlich der 12,5% Zwischensteuer.

Hinweis für alle Steuerpflichtige:

In den Rechenschaftsberichten sind detaillierte Angaben über die steuerliche Behandlung der Fondsausschüttungen bzw. ausschüttungsgleiche Erträge enthalten.

Steuerliche Behandlung (für Steuerliche Zuflüsse ab 1.4.2004)

PRIVATVERMÖGEN

Volle Steuerabgeltung (Endbesteuerung), keine Steuererklärungspflichten des Anlegers.

Von der Ausschüttung eines Kapitalanlagefonds an Anteilinhaber wird, soweit diese aus KEST-pflichtigen Kapitalerträgen stammt und soferne der Empfänger der Ausschüttung der Kapitalertragssteuer unterliegt, durch die inländische kuponauszahlende Stelle eine KEST in der für diese Erträge gesetzlich vorgeschriebenen Höhe einbehalten. Unter der gleichen Voraussetzung werden „Auszahlungen“ aus Thesaurierungsfonds als KEST für den im Anteilwert enthaltenen ausschüttungsgleichen Ertrag *) einbehalten.

Der Privatanleger hat grundsätzlich keinerlei Steuererklärungspflichten zu beachten. Mit dem Kapitalertragsteuerabzug sind sämtliche Steuerpflichten des Anlegers abgegolten. Der Kapitalertragsteuerabzug entfaltet die vollen Endbesteuerungswirkungen hinsichtlich der Einkommensteuer und Erbschafts- und Schenkungssteuer von Todes wegen.

A u s n a h m e n von der Endbesteuerung

Eine Endbesteuerung ist ausgeschlossen:

- für im Fondsvermögen enthaltene KEST II-freie Forderungswertpapiere, sofern keine Optionserklärung abgegeben wurde. Derartige Erträge bleiben steuererklärungspflichtig; außerdem unterliegen im Anteilwert enthaltene KEST II-freie Forderungswertpapiere bei Erwerben von Todes wegen der Erbschaftssteuer.
- für im Fondsvermögen enthaltene der österreichischen Steuerhoheit entzogene Wertpapiere, sofern auf die Inanspruchnahme von DBA-Vorteilen nicht verzichtet wird. Derartige Erträge sind in der Einkommensteuererklärung in der Spalte „Neben den angeführten Einkünften wurden Einkünfte bezogen, für die das Besteuerungsrecht aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht“ anzuführen; außerdem unterliegen in diesem Fall im Anteilwert enthaltene Wertpapiere bei Erwerben von Todes wegen der Erbschaftssteuer.

*) gilt nicht für vollthesaurierenden Fonds

In diesem Fall ist jedoch die Anrechnung der dafür in Abzug gebrachten KEST bzw. deren Rückforderung gemäß § 240 BAO möglich.

BETRIEBSVERMÖGEN

Steuerabgeltung für Anteile im Betriebsvermögen natürlicher Personen

Für natürliche Personen, die Einkünfte aus Kapitalvermögen oder Gewerbebetrieb beziehen (Einzelunternehmer, Mitunternehmer einer OHG und KG), gilt die Einkommensteuer für KEST-pflichtige Erträge durch den KEST-Abzug (KEST I und KEST II) als abgegolten.

Ausschüttungen von Substanzgewinnen aus inländischen Fonds und von ausschüttungsgleichen Substanzgewinnen aus ausländischen Subfonds sind mit dem Tarif zu versteuern.

KEST II-Abzug bei Anteilen im Betriebsvermögen juristischer Personen

Soferne keine Befreiungserklärung gemäß § 94 Z5 EStG vorliegt, hat die kuponauszahlende Stelle auch für Anteile im Betriebsvermögen von der Ausschüttung Kapitalertragssteuer einzubehalten bzw. Auszahlungen aus Thesaurierungsfonds als Kapitalertragssteuer zu verwenden. Eine in Abzug gebrachte und an das Finanzamt abgeführt KEST kann auf die veranlagte Körperschaftsteuer angerechnet werden.

KÖRPERSCHAFTEN MIT EINKÜNFten AUS KAPITALVERMÖGEN

Soweit Körperschaften (z.B. Vereine) Einkünfte aus Kapitalvermögen beziehen, gilt die Körperschaftsteuer für KEST II-pflichtige Kapitalerträge durch den Steuerabzug als abgegolten. Privatstiftungen unterliegen mit KEST II-pflichtigen Kapitalerträgen grundsätzlich der 12,5% Zwischensteuer.

Hinweis für alle Steuerpflichtige:

In den Rechenschaftsberichten sind detaillierte Angaben über die steuerliche Behandlung der Fondsausschüttungen bzw. ausschüttungsgleiche Erträge enthalten.

5. Stichtag für den Rechnungsabschluss und Angabe der Häufigkeit und Form der Ausschüttung

Das Rechnungsjahr des Kapitalanlagefonds ist die Zeit vom 1. April bis zum 31. März des nächsten Kalenderjahres. Die Ausschüttung/ Auszahlung gemäß § 13 3. Satz Investmentfondsgesetz *) erfolgt ab dem 1. Juli des folgenden Rechnungsjahres. Zwischenausschüttungen sind möglich.

Die Kapitalanlagegesellschaft behält sich vor, aus technischen Gründen vor der Ausschüttung/Auszahlung gemäß § 13 3. Satz InvFG einen Ex-Tag einzurichten. Am Ex-Tag wird der zur Abrechnung kommende gültige Ausgabepreis um die nachfolgende Ausschüttung bzw. Auszahlung vermindert.

*) z. B.: bei thesaurierenden Fonds (nicht bei vollthesaurierenden Fonds)

6. Name des Bankprüfers gemäß § 12 (4)

Deloitte Wirtschaftsprüfungs GmbH., Renngasse 1/Freyung, 1013 Wien.

7. Voraussetzungen, unter denen die Verwaltung des Fonds gekündigt werden kann; Kündigungsfrist

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung des Fonds mit Bewilligung der Finanzmarktaufsicht und mit entsprechender öffentlicher Bekanntmachung beenden:

- a) durch Kündigung
 - unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten
 - mit sofortiger Wirkung, wenn das Fondsvermögen EUR 370.000,- unterschreitet
- b) durch folgende Maßnahmen unter Einhaltung einer dreimonatigen Ankündigungsfrist
 - Übertragung der Verwaltung auf eine andere Kapitalanlagegesellschaft
 - Zusammenlegung von Fonds oder Einbringung des Fondsvermögens in einen anderen Kapitalanlagefonds.

8. Angabe der Art und der Hauptmerkmale der Anteile, insbesondere

- Originalurkunden oder Zertifikate über diese Urkunden, Eintragung in einem Register oder auf einem Konto
- Merkmale der Anteile: Namens- oder Inhaberpapiere, gegebenenfalls Angabe der Stückelung und der Bruchteile;
- Rechte der Anteilinhaber, insbesondere bei Kündigung

Das Miteigentum an den zum Fonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt. Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.

Für den Kapitalanlagefonds werden sowohl Ausschüttungsanteilscheine als auch Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug und zwar jeweils über 1 Stück ausgegeben.

Die Kapitalanlagegesellschaft behält sich vor, auch Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Abzug über je 1 Stück auszugeben.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969 in der jeweils geltenden Fassung) dargestellt. Die Anteilscheine lauten auf Inhaber. Effektive Stücke werden nicht ausgefolgt.

Jeder Erwerber eines Anteiles an einer Sammelurkunde erwirbt in der Höhe seines Anteiles an den darin verbrieften Miteigentumsanteilen Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Fonds.

Die Kapitalanlagegesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzlich Anteilscheine an die Anteilinhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilswertes eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

Rechte der Anteilinhaber insbesondere bei Kündigung der Verwaltung durch die Kapitalanlagegesellschaft

Das Recht der Anteilinhaber auf Verwaltung des Fondsvermögens durch eine Kapitalanlagegesellschaft und auf jederzeitige Rücknahme der Anteile zum Anteilwert bleibt auch nach Beendigung der Verwaltung durch die Kapitalanlagegesellschaft aufrecht. In den Fällen der Fonds zusammenlegung haben die Anteilinhaber zusätzlich einen Anspruch auf Umtausch der Anteile entsprechend dem Umtauschverhältnis sowie auf allfällige Auszahlung eines Spitzenausgleiches. Endet die Verwaltung durch Kündigung, übernimmt die Depotbank die vorläufige Verwaltung und muss für den Fonds, sofern sie dessen Verwaltung nicht binnen sechs Monaten auf eine andere Kapitalanlagegesellschaft überträgt, die Abwicklung einleiten. Mit Beginn der Abwicklung tritt an die Stelle des Rechts der Anteilinhaber auf Verwaltung das Recht auf ordnungsgemäße Abwicklung und an die Stelle des Rechts auf jederzeitige Rückzahlung des Anteilswertes das Recht auf Auszahlung des Liquidationserlöses nach Ende der Abwicklung.

9. Angabe der Börsen oder Märkte, an denen die Anteile notiert oder gehandelt werden

Die Ausgabe- und Rücknahme der Anteile erfolgen durch die Depotbank. Eine Börseneinführung an der Wiener Börse kann beantragt werden.

10. Modalitäten und Bedingungen für die Ausgabe und den Verkauf der Anteile

Ausgabe von Anteilen

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und der entsprechenden Anteilscheine ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei der Depotbank und ihren Filialen erworben werden. Die Kapitalanlagegesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Ausgabeaufschlag

Bei Festsetzung des Ausgabepreises wird dem Wert eines Anteiles zur Abgeltung der Ausgabekosten ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet. Der Ausgabeaufschlag zur Abgeltung der Ausgabekosten beträgt 5,0 % des Wertes eines Anteiles.

Abrechnungsstichtag

Der zur Abrechnung kommende gültige Ausgabepreis ist der Preis jenes österreichischen Börsetages, der dem Bankarbeitstag nach dem Ordereingang bei der Depotbank folgt. Die Wertstellung der Belastung des Kaufpreises erfolgt zwei Bankarbeitstage nach Schlusstag.

11. Modalitäten und Bedingungen der Rücknahme oder Auszahlung der Anteile und Voraussetzungen, unter denen diese ausgesetzt werden kann.

Rücknahme von Anteilen

Die Anteilinhaber können jederzeit die Rücknahme der Anteile durch Vorlage der Anteilscheine oder durch Erteilung eines Rücknahmeauftrages bei der Depotbank verlangen. Die Kapitalanlagegesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis, der dem Wert eines Anteiles entspricht, für Rechnung des Fonds zurückzunehmen.

Die Auszahlung des Rückgabepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen.

Zur Preisberechnung des Fonds werden die jeweils letzten veröffentlichten Kurse herangezogen. Für den Fall, dass der Kapitalanlagefonds in erheblichem Umfang in Fondsanteile investiert, werden zur Preisberechnung die jeweils letzten veröffentlichten Kurse der Subfonds herangezogen. Entspricht der letzte veröffentlichte Bewertungskurs aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situationen ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten, so kann eine Preisberechnung unterbleiben, wenn der Kapitalanlagefonds 5% oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, die keine marktkonformen Kurse aufweisen.

Abrechnungsstichtag

Der zur Abrechnung kommende gültige Rücknahmepreis ist der Preis jenes österreichischen Börsetages, der dem Bankarbeitstag nach dem Ordereingang bei der Depotbank folgt. Die Wertstellung der Gutschrift des Verkaufspreises erfolgt zwei Bankarbeitstage nach Schlusstag.

12. Beschreibung der Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge und Beschreibung der Ansprüche der Anteilinhaber auf Erträge

Erträge bei Ausschüttungsanteilscheinen

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge sind nach Deckung der Kosten, soweit es sich um Zinsen und Dividenden handelt, zur Gänze, soweit es sich um Gewinne aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Fonds einschließlich von Bezugsrechten handelt, nach dem Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen gegebenenfalls gegen Einziehung eines Ertragscheines auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die KAG ist verpflichtet, eine Auszahlung in Höhe des gemäß § 13 InvFG zu ermittelnden Betrages vorzunehmen.

Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KESt-Abzug

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsfondsanteilscheinen ein gemäß § 13 3. Satz Investmentfondsgesetz ermittelter Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KESt-Abzug

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß § 13 3. Satz InvFG vorgenommen.

Die Kapitalanlagegesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftssteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 Z 5 des Einkommensteuergesetzes vorliegen.

Werden diese Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt nicht erfüllt, ist der gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelte Betrag durch Gutschrift des jeweils depotführenden Kreditinstituts auszuzahlen.

13. Beschreibung der Anlageziele des Kapitalanlagefonds, einschließlich der finanziellen Ziele (z.B. Kapital- oder Ertragssteigerung), der Anlagepolitik (z.B. Spezialisierung auf geographische Gebiete oder Wirtschaftsbereiche), etwaiger Beschränkungen bei dieser Anlagepolitik sowie der Angabe der Befugnisse der Kreditaufnahme, von denen bei der Verwaltung des Kapitalanlagefonds Gebrauch gemacht werden kann

Der Advisory One ist ein global anlegender, aktienorientierter gemischter Fonds, der dem langfristigen Vermögensaufbau besonderes Augenmerk schenkt und aktiv in die Fondsallokation eingreift. Er wird dazu je nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage und der Börsenaussichten im Rahmen seiner Anlagepolitik die nach dem Investmentfondsgesetz und den Fondsbestimmungen zugelassenen Vermögensgegenstände (Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Sichteinlagen, Fondsanteile und Finanzinstrumente) erwerben und veräußern.

Das Fondsvermögen des Advisory One wird nach den folgenden, demonstrativ beschriebenen, anlagepolitischen Grundsätzen angelegt:

Für den Kapitalanlagefonds können sowohl globale Aktien als auch internationale Renten erworben werden, wobei die Gewichtung je nach Markteinschätzung variieren kann. Es werden phasenweise Branchenschwerpunkte und regionale Schwerpunkte gesetzt, wobei ein wesentlicher Teil auch in sehr volatilen Branchen und Regionen investiert werden kann. Dadurch ist der Fonds darauf ausgerichtet, hohe Ertragschancen zu nutzen und dabei auch hohe Kursschwankungen in Kauf zu nehmen.

Anleihen und Cash dienen vor allem als ergänzende Veranlagung zur Erzielung laufender Erträge in einem aus Sicht des Fondsmanagements unattraktiven Chancen- / Risiken - Umfelds für Aktien.

Das Fondsmanagement orientiert sich im Rahmen eines aktiven Managementstils an keiner Benchmark.

Anteile an Kapitalanlagefonds dürfen bis zu max. 10 % des Fondsvermögens erworben werden.

Derivative Instrumente können nicht nur zur Risikominimierung (Absicherung) sondern auch als aktives Instrument der Veranlagung eingesetzt werden.

Bezogen auf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens können sowohl der Absicherung dienende Derivate als auch nicht der Absicherung dienende Derivate eine wesentliche Rolle spielen.

Dadurch kann sich das Verlustrisiko bezogen auf im Fonds befindliche Vermögenswerte zumindest zeitweise erhöhen.

Bei der Auswahl der Anlagewerte stehen die Aspekte Sicherheit, Wachstum und/oder Ertrag im Vordergrund der Überlegungen. Hierbei ist zu beachten, dass Wertpapiere neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch Risiken enthalten.

Allgemeines

Die Kurse der Wertpapiere eines Fonds können gegenüber dem Einstandspreis steigen/fallen. Veräußert der Anleger Anteile an dem Kapitalanlagefonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Fonds befindlichen Wertpapiere gegenüber dem Zeitpunkt seines Erwerbs von Anteilen gefallen sind, so hat dieses zur Folge, dass er das von ihm in das Sondervermögen investierte Geld nicht vollständig zurückerhält.

Marktrisiko

Die Kursentwicklung von Wertpapieren hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird (Marktrisiko).

Eine besondere Ausprägung des Marktrisikos ist das Zinsänderungsrisiko. Darunter versteht man die Möglichkeit, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines festverzinslichen Wertpapiers besteht, ändern kann. Änderungen des Marktzinsniveaus können sich unter anderem aus Änderungen der wirtschaftlichen Lage und der darauf reagierenden Politik der jeweiligen Notenbank ergeben. Steigen die Marktzinsen, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen das Marktzinsniveau, so tritt bei festverzinslichen Wertpapieren eine gegenläufige Kursentwicklung ein. In beiden Fällen führt die Kursentwicklung dazu, dass die Rendite des Wertpapiers in etwa dem Marktzins entspricht. Die Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit des festverzinslichen Wertpapiers unterschiedlich aus. So haben festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken als solche mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben aber in der Regel gegenüber festverzinslichen Wertpapieren mit längeren Laufzeiten geringere Renditen.

Eine weitere Variante des Marktrisikos stellt das Währungsrisiko dar. Soweit nichts anderes bestimmt ist, können Vermögenswerte eines Kapitalanlagefonds in anderen Währungen als der jeweiligen Fondswährung angelegt werden. Die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen erhält der Fonds in den Währungen, in denen er investiert. Der Wert dieser Währungen kann gegenüber der Fondswährung fallen. Es besteht daher ein Währungsrisiko, das den Wert der Anteile insoweit beeinträchtigt, als der Kapitalanlagefonds in anderen Währungen als der Fondswährung investiert.

Emittentenrisiko

Neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller auf den Kurs eines Wertpapiers aus. Auch bei sorgfältigster Auswahl der Wertpapiere kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten.

Liquiditätsrisiko

Unter Beachtung der Chancen und Risiken der Anlage in Aktien und Renten erwirbt die Kapitalanlagegesellschaft für den Kapitalanlagefonds insbesondere Wertpapiere, die an Börsen des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an organisierten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Gleichwohl kann sich bei einzelnen Wertpapieren in bestimmten Phasen oder in bestimmten Börsensegmenten das Problem ergeben, diese zum gewünschten Zeitpunkt zu veräußern. Zudem besteht die Gefahr, dass Titel, die in einem eher engen Marktsegment gehandelt werden, einer erheblichen Preisvolatilität unterliegen.

Daneben werden Wertpapiere aus Neuemissionen erworben, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem organisierten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Die Kapitalanlagegesellschaft darf Wertpapiere erwerben, die an einer Börse oder einem geregelten Markt des EWR oder an einer der im Anhang genannten Börsen oder geregelten Märkte gehandelt werden.

Die globale Börsenentwicklung in den letzten Jahren hat gezeigt, dass **bei Fonds, die in Aktien investieren** nach massiven Kursanstiegen auch Korrekturen von 30 % bis 50 % und mehr möglich sind. Diese **Kursbewegungen** sind ebenso in der Zukunft möglich, weshalb beim Advisory One mit **Preisschwankungen** zu rechnen ist, da in einem derartig volatilen Segment die Wahl des optimalen Kauf- bzw. Verkaufszeitpunktes eine enorme Rolle spielt. Die Entwicklung der Kapitalmärkte und die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller sind nicht vorhersehbar. Die Gesellschaft versucht die immanenten Risiken der Wertpapieranlage zu minimieren und die Chancen zu erhöhen. Hierbei kann aber eine Garantie für einen projizierten Anlageerfolg nicht gegeben werden. **Ausdrücklich wird auf das gestiegerte Risiko einer Veranlagung in den Advisory One hingewiesen, weshalb eine längere Veranlagungsdauer (ab fünf Jahren) zu empfehlen ist.**

Dabei wird besonders auf die Risikostreuung Bedacht genommen. Die genauen Anlagegrenzen sind Gegenstand der §§ 20 und 21 des Investmentfondsgesetzes.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich hier um eine kurze Beschreibung handelt, die eine persönliche, fachgerechte Anlageberatung nicht ersetzen kann.

Kreditaufnahme

Die Aufnahme von Krediten bis zu 10 % des Fondsvermögens ist kurzfristig zulässig.

14. Risiko bei derivativen Finanzinstrumenten im Sinne des § 21 InvFG

Die Kapitalanlagegesellschaft darf im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung für einen Kapitalanlagefonds unter bestimmten Voraussetzungen und Beschränkungen derivative Finanzinstrumente gemäß § 21 InvFG erwerben, sofern die betreffenden Geschäfte in den Fondsbestimmungen ausdrücklich vorgesehen sind.

Hinzuweisen ist darauf, dass mit derivativen Produkten Risiken verbunden sein können, wie folgt:

- a) Die erworbenen befristeten Rechte können verfallen oder eine Wertminderung erleiden.
- b) Das Verlustrisiko kann nicht bestimmt sein und auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen.
- c) Geschäfte, mit denen die Risiken ausgeschlossen sind oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden.
- d) Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtung aus derartigen Geschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung lautet.

Bei Geschäften mit OTC-Derivaten können folgende zusätzliche Risiken auftreten:

- a) Probleme bei der Veräußerung der am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente an Dritte, da bei diesen ein organisierter Markt fehlt; eine Glattstellung eingegangener Verpflichtungen kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig oder mit erheblichen Kosten verbunden sein (Liquiditätsrisiko);
- b) der wirtschaftliche Erfolg des OTC-Geschäfts kann durch den Ausfall des Kontrahenten gefährdet sein (Kontrahentenrisiko);

15. Techniken und Instrumente der Anlagepolitik

A) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen unter folgenden Voraussetzungen erworben werden:

1. Bei ein und demselben Kreditinstitut dürfen Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bis zu 20 v.H. des Fondsvermögens angelegt werden, sofern das betreffende Kreditinstitut
 - seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder
 - sich in einem Drittstaat befindet und Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der FMA jenen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.
2. Ungeachtet sämtlicher Einzelobergrenzen darf ein Kapitalanlagefonds bei ein und demselben Kreditinstitut höchstens 20 v.H. des Fondsvermögens in einer Kombination aus von diesem Kreditinstitut begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und /oder Einlagen bei diesem Kreditinstitut und/oder von diesem Kreditinstitut erworbenen OTC-Derivaten investieren.

Es ist kein Mindestguthaben zu halten.

B) Geldmarktinstrumente

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Geldmarktinstrumente erworben werden, die

1. an einer der im Anhang genannten Börsen des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an im Anhang genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.
2. üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, dürfen erworben werden, auch wenn sie nicht an geregelten Märkten gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegen, vorausgesetzt, sie werden
 - a) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investmentbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - b) von Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere an einer im Anhang genannten Börse des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an im Anhang genannten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - c) von einem Institut begeben oder garantiert, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert, das Aufsichtsbestimmungen. Die nach Auffassung der FMA mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, oder
 - d) von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der FMA zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen der lit.a bis c gleichwertig sind und sofern es sich bei den Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660 EWR erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll;

Geldmarktinstrumente, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen und auch nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, dürfen nur bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

C) Wertpapiere

Die Kapitalanlagegesellschaft erwirbt Wertpapiere, die an einer im Anhang genannten Börsen des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an im Anhang genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist. Daneben werden Wertpapiere aus Neuemissionen erworben, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem geregelten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Nicht notierte Wertpapiere und andere verbriezte Rechte

Insgesamt bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens dürfen in Wertpapieren angelegt werden, die nicht an einer der im Anhang aufgeführten Börsen amtlich zugelassen oder an einem der im Anhang angeführten geregelten Märkte gehandelt werden.

D) Anteile an Kapitalanlagefonds

1. Anteile an Kapitalanlagefonds (= Kapitalanlagefonds und Investmentgesellschaften offenen Typs), welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), dürfen **insgesamt gemeinsam mit Kapitalanlagefonds gemäß nachstehender Z 2 bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden**, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren.
2. Anteile an Kapitalanlagefonds, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG nicht erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,
 - beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
 - deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Kapitalanlagefonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,dürfen **insgesamt gemeinsam mit Kapitalanlagefonds gemäß vorstehender Z 1 bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden**, sofern
 - a) diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren und
 - b) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und
 - c) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Kapitalanlagefonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind, und
 - d) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.
3. Für den Kapitalanlagefonds dürfen auch Anteile an Kapitalanlagefonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Kapitalanlagegesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
4. Anteile an ein und demselben Kapitalanlagefonds dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

E) Derivative Finanzinstrumente

I. Notierte und nicht-notierte derivative Finanzinstrumente

Für einen Kapitalanlagefonds dürfen abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einer der im Anhang angeführten Börsen amtlich zugelassen sind oder an einem der im Anhang genannten geregelten Märkte gehandelt werden, oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse amtlich zugelassen sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate) eingesetzt werden, sofern

- a) es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des § 20 oder um Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche der Kapitalanlagefonds gemäß den in seinen Fondsbestimmungen genannten Anlagezielen investieren darf,
- b) die Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorie sind, die von der FMA durch Verordnung zugelassen wurden, und
- c) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Kapitalanlagegesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

II. Verwendungszweck

Derivative Finanzinstrument können sowohl als Teil der Anlagestrategie des Kapitalanlagefonds als auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.

III. Risikomanagement

Die Kapitalanlagegesellschaft hat ein Risikomanagementverfahren zu verwenden, das es ihr ermöglicht, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Fondsvermögens jederzeit zu überwachen und zu messen. Sie hat ferner ein Verfahren zu verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des jeweiligen Wertes der OTC-Derivate erlaubt. Die Kapitalanlagegesellschaft hat im Einvernehmen mit der Depotbank, der FMA entsprechend dem von dieser festgelegten Verfahren für jeden von ihr verwalteten Kapitalanlagefonds die Arten der Derivate im Fondsvermögen, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivategeschäften verbundenen Risiken mitzuteilen.

Die Kapitalanlagegesellschaft darf sowohl zur Absicherung von Vermögensgegenständen als auch als Teil der Anlagestrategie für den Kapitalanlagefonds Geschäfte mit Derivaten tätigen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko bezogen auf im Fonds befindliche Vermögenswerte zumindest zeitweise erhöhen. Eine ausführliche Beschreibung betreffend den Einsatz von Derivaten und möglichen Risiken finden Sie unter Punkt 13.

Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Ein Kapitalanlagefonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der für das Underlying geltenden spezifischen Anlagegrenzen der Fondsbestimmungen und des Investmentfondsgesetzes Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte diese spezifischen Anlagegrenzen nicht überschreitet.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Kapitalanlagefonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- a) wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne der Richtlinie 2002/12/EG ist, 10 v.H. des Fondsvermögens,
- b) ansonsten 5 v.H. des Fondsvermögens.

Anlagen eines Kapitalanlagefonds in indexbasierten Derivaten werden im Hinblick auf die spezifischen Anlagegrenzen nicht berücksichtigt. Ist ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet, so muss es hinsichtlich der Einhaltung der zuvor genannten Vorschriften berücksichtigt werden.

IV. Gesamtgrenze

Die Summe der anzurechnenden Werte der derivativen Finanzinstrumente, die nicht der Absicherung dienen, darf den Wert des Fondsvermögens nicht übersteigen.

Der anzurechnende Wert für

- Finanzterminkontrakte bemisst sich nach dem Kontraktwert multipliziert mit dem börsentäglich ermittelten Terminpreis;
- Optionsrechte bemisst sich nach dem Wert der Wertpapiere oder Finanzinstrumente, die Gegenstand des Optionsrechtes sind (Underlying)

Leverage:

Sofern § 15 der Besonderen Fondsbestimmungen dieses Kapitalanlagefonds den Einsatz von Derivaten zu Spekulationszwecken erlaubt, darf die Kapitalanlagegesellschaft den Investitionsgrad dieses Kapitalanlagefonds über den Einsatz von Derivaten im Rahmen der im InvFG zulässigen Grenzen steigern (Leverage).

V. Zinsswaps

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des Investmentfondsgesetzes berechtigt, variable Zinsansprüche in festverzinsliche Zinsansprüche oder festverzinsliche Zinsansprüche in variable Zinsansprüche zu

tauschen, soweit den zu leistenden Zinszahlungen gleichartige Zinsansprüche aus Vermögensgegenstände des Fondsvermögens gegenüberstehen.

Je nach Einschätzung der Zinsentwicklung kann die Kapitalanlagegesellschaft - ohne Vermögenswerte zu veräußern - ein Zinsänderungsrisiko ausschalten und somit Kursverluste vermeiden. So kann z.B. in Erwartungen steigender Zinsen der festverzinsten Teil eines Portefeuilles in variable Zinsansprüche getauscht werden oder umgekehrt in Erwartung fallender Zinsen der variable Teil in festverzinsten Zinsansprüche getauscht werden.

VI. Devisenswaps

Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, Vermögensgegenständen des Fondsvermögens gegen Vermögensgegenstände, die auf eine andere Währung lauten, zu tauschen.

Ein solcher Tausch kann durchgeführt werden, wenn die Kapitalanlagegesellschaft z.B. eine Abwertung der im Portefeuille befindlichen Währung erwartet.

VII. Pensionsgeschäfte

Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Kapitalanlagefonds innerhalb der Veranlagungsgrenzen des Investmentfondsgesetzes Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers, diese Vermögensgegenstände zu einem im vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen, für das Fondsvermögen zu kaufen.

Das bedeutet, dass die für den Fonds relevante Ausstattung der "in Pension genommenen" Vermögensgegenstände von der jeweiligen Basisausstattung differieren können. So kann z.B. die Verzinsung, Laufzeit und Kauf- und Verkaufskurs deutlich vom unterlegten Vermögensgegenstand abweichen. Das Marktrisiko wird dadurch ausgeschaltet.

VIII. Wertpapierleihe

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des Investmentfondsgesetzes berechtigt, Wertpapiere bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, dass der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurückzuübereignen.

Die dafür vereinnahmten Prämien stellen eine zusätzliche Ertragskomponente dar.

16. Bewertungsgrundsätze

Der Wert eines Anteiles ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Fonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten von der Depotbank zu ermitteln. Der Ermittlung der Kurswerte werden die letztbekannten Börsekurse bzw. Preiserstellungen zugrundegelegt.

Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere liquide Finanzanlagen, die weder an Börsen notiert sind noch an anderen organisierten Märkten gehandelt werden, werden zum aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung unter Berücksichtigung der Gesamtumstände angemessen ist.

Optionen, für die ein Börsen- oder Marktpreis nicht verfügbar ist, werden mit einem Preis angesetzt, der unter Einbeziehung sämtlicher erkennbarer Chancen und Risiken dem Marktpreis in wirtschaftlich vernünftiger Weise am nächsten kommt.

17. Ermittlung der Verkaufs- oder Ausgabe- und der Auszahlungs- oder Rücknahmepreise der Anteile, insbesondere:

- **Methode und Häufigkeit der Berechnung dieser Preise**
- **Angaben der mit dem Verkauf, der Ausgabe, der Rücknahme oder Auszahlung der verbundenen Kosten**
- **Angaben von Art, Ort und Häufigkeit der Veröffentlichung dieser Preise**

Ausgabeaufschlag

Bei Festsetzung des Ausgabeaufschlages wird zur Abgeltung der Ausgabekosten ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet. Der Ausgabeaufschlag zur Abgeltung der Ausgabekosten beträgt 5,0 % des Wertes eines Anteiles. Dieser Ausgabeaufschlag kann bei nur kurzer Anlagedauer die Performance reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Aus diesem Grund empfiehlt sich bei dem Erwerb von Investmentanteilscheinen eine längere Anlagedauer.

Rundung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Für die Ermittlung des Ausgabepreises wird der sich ergebende Betrag auf den nächsten Cent aufgerundet. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilswert.

Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Der Wert eines Anteiles, der Ausgabe- und Rücknahmepreis wird börsentlich von der Depotbank ermittelt und in der "Investmentfondsbeilage zum Kursblatt der Wiener Börse" veröffentlicht.

Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die Depotbank erfolgt ohne Berechnung zusätzlicher Kosten mit Ausnahme der Berechnung des Ausgabeaufschlags bei Ausgabe von Anteilscheinen. Die Rücknahme zum Rücknahmepreis erfolgt kostenfrei.

Inwieweit beim einzelnen Anleger für den Erwerb und die Rückgabe von Anteilscheinen zusätzliche Gebühren verrechnet werden, hängt von den individuellen Vereinbarungen des Anlegers mit dem jeweiligen depotführenden Kreditinstitut ab und unterliegt daher nicht der Einflussnahme durch die Kapitalanlagegesellschaft.

18. Angaben über die Methode, die Höhe und die Berechnung der zu Lasten des Kapitalanlagefonds gehenden Vergütungen für die Kapitalanlagegesellschaft, die Depotbank oder Dritte und der Unkostenerstattungen an die Kapitalanlagegesellschaft, die Depotbank oder Dritte durch den Kapitalanlagefonds

Verwaltungskosten

Die Kapitalanlagegesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine **jährliche** Vergütung bis zu einer Höhe von **1,8 v.H.** des Fondsvermögens, die aufgrund der Monatsendwerte errechnet wird.

Die Kapitalanlagegesellschaft hat weiters Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen wie insbesondere Kosten für Pflichtveröffentlichungen, Depotgebühren, Depotbankgebühren, Prüfungs-, Beratungs- u. Abschlusskosten.

Darüber hinaus geht eine von der Performance des Fonds abhängige, erfolgsbezogene Vergütung an einen gemäß § 3 (3) InvFG beauftragten Fondsmanager zu Lasten des Fondsvermögens (=Performancefee).

Die Performance Fee (= erfolgsbezogene Vergütung) beträgt 15 % der Performance.

Die Performance wird durch einen Vergleich der Rechenwerte zum Monatsultimo ermittelt und wird monatlich dem Fondsvermögen angelastet.

Für die Berechnung der Performancefee wird die **High-Watermark** Methode angewandt, d.h. Performancefee fällt nur bei einem neuen Höchststand des Rechenwertes am Monatsultimo an.

Sonstige Kosten

Neben den der Kapitalanlagegesellschaft zustehenden Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Kapitalanlagefonds:

a) Transaktionskosten

Darunter sind jene Kosten zu verstehen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Kapitalanlagefonds entstehen, sofern sie nicht bereits im Rahmen der Transaktionskostenabrechnung über den Kurs berücksichtigt wurden.

b) Kosten für den Wirtschaftsprüfer

Die Höhe der Vergütung an den Wirtschaftsprüfer richtet sich einerseits nach dem Fonds volumen und andererseits nach den Veranlagungsgrundsätzen.

c) Publizitätskosten

Darunter sind jene Kosten zu subsumieren, die im Zusammenhang mit der Erstellung und Veröffentlichung von gesetzlich vorgesehenen Informationen gegenüber Anteilinhabern im In- und Ausland entstehen. Weiters können sämtliche durch die Aufsichtsbehörden verrechnete Kosten dem Kapitalanlagefonds angelastet werden, wenn Änderungen (insb. der Fondsbestimmungen, Verkaufsprospekt) notwendig sind, weil sich gesetzliche Bestimmungen geändert haben.

d) Kosten für Konten und Depots des Kapitalanlagefonds (Wertpapierdepotgebühren)

Dem Kapitalanlagefonds werden von der Depotbank bankübliche Depotgebühren, Kosten für Kuponinkasso, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwaltung ausländischer Wertpapiere im Ausland angelastet.

e) Depotbankgebühr

Die Depotbank erhält für die Führung der Fonds buchhaltung, die tägliche Bewertung des Kapitalanlagefonds und die Preisveröffentlichung eine monatliche Abgeltung.

f) Kosten für Dienste externer Beraterfirmen oder Anlageberater

Werden für den Kapitalanlagefonds externe Berater oder Anlageberater in Anspruch genommen, werden die aufgelaufenen Kosten unter dieser Position zusammengefasst und dem Kapitalanlagefonds angelastet.

Im aktuellen Rechenschaftsbericht finden Sie im Kapitel „Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens“ unter Fondsergebnis die Position „sonstige Verwaltungsaufwendungen“, die sich aus den oben unter lit. b bis f genannten Positionen zusammensetzt.

19. Externe Beratungsfirmen oder Anlageberater

ADVISORY Invest GmbH, Grüngasse 16/6, 1050 Wien, wurde von der ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. zum externen Fondsmanager gemäß § 3 (3) InvFG bestellt. Dadurch fallen den Anteilinhabern jedoch keine über Punkt 18. hinausgehende zusätzliche Kosten an.

20. Gegebenenfalls bisherige Ergebnisse des Kapitalanlagefonds

Siehe „Vereinfachter Verkaufsprospekt“.

21. Profil des typischen Anlegers, für den der Kapitalanlagefonds konzipiert ist

Siehe „Vereinfachter Verkaufsprospekt“.

22. Etwaige Kosten oder Gebühren mit Ausnahme der unter Punkt 17. genannten Kosten, aufgeschlüsselt nach denjenigen, die vom Anteilinhaber zu entrichten sind und denjenigen, die aus dem Sondervermögen des Kapitalanlagefonds zu zahlen sind

Siehe „Vereinfachter Verkaufsprospekt“.

ABSCHNITT III

ANGABEN ÜBER DIE DEPOTBANK

1. Depotbank

Depotbank ist die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen Aktiengesellschaft, Graben 21, A - 1010 Wien. Firmenbuch Nr.: FN 33209 m, Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien.

2. Einzelheiten des Vertrages mit der Kapitalanlagegesellschaft und Höhe der Vergütung an die Depotbank, soweit diese dem Kapitalanlagefonds angelastet wird.

Die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG hat gemäß Bescheid vom 19.12.2005 GZ: FMA-IF25 5615/0002-INV/2005, der Finanzmarktaufsicht die Funktion der Depotbank übernommen. Ihr obliegt die Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Führung der Konten und Depots des Fonds gemäß Investmentfondsgesetz. Die der Kapitalanlagegesellschaft nach den Fondsbestimmungen für die Verwaltung zustehende Vergütung und der Ersatz für die mit der Verwaltung zusammenhängenden Aufwendungen sind von der Depotbank zu Lasten der für den Fonds geführten Konten zu bezahlen. Die Depotbank darf die ihr für die Verwahrung der Wertpapiere des Fonds und für die Kontenführung zustehende Vergütung dem Fonds anlasten. Bei diesen Maßnahmen kann die Depotbank nur auf Grund eines Auftrages der Kapitalanlagegesellschaft handeln.

3. Haupttätigkeit der Depotbank.

Die Depotbank ist Kreditinstitut nach österreichischem Recht. Ihre Haupttätigkeit ist das Giro-, Einlagen- und Kreditgeschäft sowie das Wertpapiergeschäft.

Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank bedarf der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Sie darf nur erteilt werden, wenn anzunehmen ist, dass das Kreditinstitut die Erfüllung der Aufgaben einer Depotbank gewährleistet. Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank ist zu veröffentlichen; die Veröffentlichung hat den Bewilligungsbescheid anzuführen.

**ERSTE-SPARINVEST
Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.**

Mag. Heinz Bednar

Dr. Franz Gschiegl

Mag. Karl Brandstötter, Prok.

Mag. Harald Egger, Prok.

Mag. Franz Kissner, Prok.

Günther Mandl, Prok.

Mag. Winfried Buchbauer, Prok.

Ursula Keplinger, Prok.

ZUSÄTZLICHE INFORMATION FÜR ANLEGER IN DEUTSCHLAND

Der Vertrieb von Anteilen des Advisory One in Deutschland ist gemäß § 132 InvG der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bonn, angezeigt worden.

Zahl- und Informationsstelle in Deutschland

HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA,
Königsallee 21 - 23, D - 40212 Düsseldorf

Bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle können Rücknahmeanträge für die Anteile des Advisory One eingereicht und die Rücknahmeverlöse, etwaige Ausschüttungen sowie sonstige Zahlungen durch die deutsche Zahlstelle an die Anteilinhaber auf deren Wunsch in bar in der Landeswährung ausgezahlt werden.

Ebenfalls bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle sind alle erforderlichen Informationen für die Anleger vor und auch nach Vertragsabschluss kostenlos erhältlich wie z.B.

- die Fondsbestimmungen
- der ausführliche und der vereinfachte Verkaufsprospekt
- die Jahres- und Halbjahresberichte sowie
- die Ausgabe- und Rücknahmepreise.

Zusätzlich zu den vorgenannten Unterlagen steht bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle die Vertriebsstellenvereinbarung, die zwischen der ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H., Wien und HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA, Düsseldorf, geschlossen wurde, zu Einsichtnahme zur Verfügung.

Veröffentlichungen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile werden in Deutschland in der Tageszeitung „Die Welt“ und „Welt am Sonntag“, Berlin, und etwaige sonstige Informationen an die Anteilinhaber im „Bundesanzeiger“, Köln, veröffentlicht.

Anhang 1 zum Verkaufsprospekt

Sämtliche von der ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. verwaltete Kapitalanlagefonds

A & P-FONDS	ESPA-CS zajisteny fond 9
Absolute Europe Fund	ESPA-CS zajisteny fond 10
Absolute Return S.A.	ESPA-CS zajisteny fond 11
Absolute Return S.A. Institutional	ESPA-CS zajisteny fond 12
Advisory One	ESPA-CS zajisteny fond 13
ALPENFONDS	ESPA-CS zajisteny fond 14
BROKERJET EUROCASH FUND	ESPA-CS zajisteny fond 15
BVP-US-Equities Small & Mid	ESPA-CS zajisteny fond 16
C 111	ESPA-CS zajisteny fond 17
COMPLETENESS FUND AMERICA	ESPA-CS zajisteny fond 18
DELPHIN-INVEST	ESPA DALE TOTAL RETURN
DONAU STAR-FONDS	ESPA Europsky zaisteny fond 1
E 3	ESPA FIDUCIA
E 4	ESPA GARANT CHINA
E 7	ESPA PIF MIX
E 8	ESPA PIF TOP
E 55	ESPA PORTFOLIO BOND
E 56	ESPA PORTFOLIO MED
E 57	ESPA PORTFOLIO MIX
ECM-Aktien Protect	ESPA PORTFOLIO CREATIVE
ECM GLOBAL GARANT	ESPA PORTFOLIO LIFE CYCLE/19
ECM-Renten International	ESPA PORTFOLIO TARGET
EDGAR	ESPA PRO INVEST
EKA-KOMMERZ 14	ESPA PRO MIX
ERSTE-INTERBOND G1	ESPA PRO TOP
ERSTE ÚJ EURÓPA HOZAMBIZTOSÍTOTT NÖVEKEDÉSI ALAP	ESPA PROTECT EUROPE
ES 1	ESPA PROTECT NEW EUROPE
ESPA ALTERNATIVE MULTISTRATEGIE	ESPA SELECT BOND
ESPA ALTERNATIVE EMERGING-MARKETS	ESPA SELECT CASH
ESPA BEST OF AMERICA	ESPA SELECT INVEST
ESPA BEST OF EMERGING-MARKETS	ESPA SELECT MED
ESPA BEST OF EUROPE	ESPA SELECT STOCK
ESPA BEST OF HEALTHCARE	ESPA SELECT STOCK-INDUSTRIES
ESPA BEST OF JAPAN	ESPA SHORT TERM-PREFERRED
ESPA BEST OF TECHNOLOGY	ESPA STOCK AMERICA
ESPA BEST OF WORLD	ESPA STOCK BIOTEC
ESPA BOND COMBIENT	ESPA STOCK BRICK
ESPA BOND DANUBIA	ESPA STOCK ETHIK
ESPA BOND DOLLAR	ESPA STOCK EUROPE
ESPA BOND DOLLAR-CORPORATE	ESPA STOCK EUROPE-ACTIVE
ESPA BOND EMERGING-MARKETS	ESPA STOCK EUROPE-EMERGING
ESPA BOND EURO-CORPORATE	ESPA STOCK EUROPE-GROWTH
ESPA BOND EURO-LONGTERM	ESPA STOCK EUROPE-PROPERTY
ESPA BOND EURO-MÜNDELRENT	ESPA STOCK EUROPE-VALUE
ESPA BOND EURO-PRO	ESPA STOCK FINANCE
ESPA BOND EURO-REAL	ESPA STOCK GLOBAL
ESPA BOND EURO-RENT	ESPA STOCK INTERNET-INFRA
ESPA BOND EURO-TREND	ESPA STOCK ISTANBUL
ESPA BOND EURO-RESERVA	ESPA STOCK JAPAN
ESPA BOND EUROPE	ESPA STOCK NEW-EUROPE ACTIVE
ESPA BOND EUROPE-HIGH YIELD	ESPA STOCK PHARMA
ESPA BOND INTERNATIONAL	ESPA STOCK TECHNO
ESPA BOND MORTGAGE	ESPA STOCK UMWELT
ESPA BOND PREFERRED	ESPA STOCK VIENNA
ESPA BOND SYSTEM	ESPA Strodeurópsky zaistený fond
ESPA BOND SYSTEM-EXTRA	ESPA VINIS Bond
ESPA BOND USA-CORPORATE	ESPA VINIS Stock Austria
ESPA BOND USA-HIGH YIELD	ESPA VINIS Stock Europe
ESPA BOND USA-REAL	ESPA VINIS Stock Global
ESPA BOND YEN	ESPA VORSORGE CLASSIC/03
ESPA CASH ASSET-BACKED	ESPA VORSORGE CLASSIC/04
ESPA CASH CORPORATE-PLUS	ESPA VORSORGE CLASSIC/05
ESPA CASH DOLLAR	ESPA VORSORGE CLASSIC/06
ESPA CASH EMERGING-MARKETS	ESPA VORSORGE GOLD/03
ESPA CASH EURO	ESPA VORSORGE GOLD/03/02
ESPA CASH EURO-MIDTERM	EURO MS-FONDS
ESPA CASH EURO-PLUS	FTC Gideon I
ESPA CASH FORINT	GLOBAL CONVERTIBLES
ESPA CASH SYSTEM-PLUS	GLOBAL-PERFORMER Aktiendachfonds der Sparkasse Knittelfeld AG
ESPA CESKY FOND PENEZNIHO TRHU	INTERNATIONALE AKTIENFONDSAUSWAHL
ESPA CESKY FOND STATNICH DLUHOPISU	INVESTMENT GLOBAL DYNAMISCH
ESPA CESKY KORPORATNI FOND PENEZNIHO TRHU	JULIUS BAER GLOBAL MEGATREND STOCK FUND (AUSTRIA)
ESPA-CS zajisteny fond 1	K 350
ESPA-CS zajisteny fond 2	K 352
ESPA-CS zajisteny fond 3	K 354
ESPA-CS zajisteny fond 4	K 355
ESPA-CS zajisteny fond 5	K 404
ESPA-CS zajisteny fond 7	K 406
ESPA-CS zajisteny fond 8	

K 444	SPARKASSEN 9
K 500	SPARRENT
K 1000	STRATEGIEPORTFOLIO BONDPLUS
K 1351	STRATEGIEPORTFOLIO LONGTERMPLUS
K 1941	STRATEGIEPORTFOLIO MIDTERMPLUS
K 2000	TOP-Fonds I der Steiermärkischen „Der Stabile“
KOMMERZ 3	TOP-Fonds II der Steiermärkischen „Der Flexible“
KOMMERZ 11	TOP-Fonds III der Steiermärkischen „Der Aktive“
KOMMERZ 13	TOP-Fonds IV der Steiermärkischen „Der Planende“
KOMMERZ 17	TOP-Fonds V der Steiermärkischen „Der Offensive“
KOMMERZ 18	TOP STRATEGIE alternative
KOMMERZ 22	TOP STRATEGIE classic
PIZ BUIN GLOBAL	TOP STRATEGIE dynamic
PRIVATE BANKING MANAGEMENT PROGRAM-BOND	UL Dynamický
PRIVATE BANKING MANAGEMENT PROGRAM-EQUITY	UL Konzervativní
PRIVATE BANKING WORLD EQUITY	UNIQA Corporate Bond
PRO INVEST AKTIV	UNIQA European High Grade Bond
PRO INVEST PLUS	VKB-Anlage-Mix Classic
PRORENT	WE TOP BLUE CHIP
Salus Alpha Equity Market Neutral	WE TOP DYNAMIC
SALZBURGER SPARKASSE BOND AUSTRIA	WILDER KAISER
SALZBURGER SPARKASSE BOND GERMANY	WSTV ESPA dynamisch
SALZBURGER SPARKASSE SELECT INVEST	WSTV ESPA progressiv
SALZBURGER SPARKASSE SELECT TREND	WSTV ESPA traditionell
SALZBURGER SPARKASSE TOP OF WORLD	XT EUROPA
SELECT AKTIEN-DACHFONDS	XT USA
SELECT ANLEIHEN-DACHFONDS	

SPEZIALFONDS

A 92	SPARKASSEN 16
AEK 1	SPARKASSEN 17
AEK 2	SPARKASSEN 18
E 5	SPARKASSEN 19
E 6	SPARKASSEN 20
E 18	SPARKASSEN 21
E 77	SPARKASSEN 26
EKA-KOMMERZ 12	SPARKASSEN 27
EKA-KOMMERZ 16	SPECIAL PURPOSE FUND 3
Fredi Sewera Privatstiftung	S-High Fix 16
GUTENBERG	S-High Fix 24
I 23	S-High Fix 29
K 20	S-PENSIONSFONDS
K 23	S-ZUKUNFT AKTIEN 1
K 26	S-ZUKUNFT RENTEN 1
K 200	TIWAG-Vorsorge-Fonds II
K 362	TOPSPEZIAL 1
K 401	UNION ESPA PORTFOLIO
K 402	VBV 005
K 403	VBV 009
K 405	VBV 016
K 600	VBV 041
K 1851	VBV 042
K 1931	VBV 043
KOMMERZ 15	VBV 044
KOMMERZ 21	VBV 049
KOOPERATIVA SPECIAL PURPOSE FUND	VBV 050
KOOPERATIVA SPF 2	VBV 052
SPARKASSEN 1	VBV 054
SPARKASSEN 2	VBV Absolute Return
SPARKASSEN 3	VBV Bottom Up Value Equities
SPARKASSEN 4	VBV Euro Bond
SPARKASSEN 5	VBV Fundamental Blend Equities
SPARKASSEN 6	VBV Fundamental Equities
SPARKASSEN 8	VBV Passive European Equities Large
SPARKASSEN 10	VBV Japan & Pacific Equities
SPARKASSEN 11	VBV Passive North America Equities Large
SPARKASSEN 13	VLV 3
SPARKASSEN 14	WSTW IV
SPARKASSEN 15	WSTW Euro Cash Enhanced

HINWEIS:

Vollthesaurierende Anteilscheine an im Ausland zum Vertrieb zugelassenen Fonds:

Vollthesaurierende Anteilscheine an im Ausland zum Vertrieb zugelassenen Fonds werden nur an Personen ausgegeben, die nachweislich nicht in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Personen sind, und die sich vor Anteilserwerb verpflichten, den Anteil zurückzugeben, wenn sie in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig werden.

Anhang 2 zum Verkaufsprospekt

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringriger Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetsite zugänglich machen.

Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

<http://www.fma.gv.at/de/fma/marktsei/wertpapi/emittent/emittent.htm>

im „Verzeichnis der Geregelten Märkte (pdf)“.

sowie

Polen:	Warschau
Slowakische Republik:	Bratislava, RM-System Slovakia und Bratislava Options Exchange-BOB
Slowenien:	Laibach (Ljubljana)
Tschechische Republik:	Prag
Ungarn:	Budapest
Estland:	Tallinn

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

2.1	Bosnien Herzegovina:	Sarajevo
2.2	Republik Srpska, BiH ¹ :	Banja Luka
2.3	Kroatien:	Zagreb, Varaždin
2.4	Schweiz:	SWX Swiss-Exchange
2.5	Serbien und Montenegro:	Belgrad
2.6	Türkei:	Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market")

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

3.1	Australien:	Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
3.2	Argentinien:	Buenos Aires
3.3	Brasilien:	Rio de Janeiro, Sao Paulo
3.4	Chile:	Santiago
3.5	Hongkong:	Hongkong Stock Exchange
3.6	Indien:	Bombay
3.7	Indonesien:	Jakarta
3.8.	Israel:	Tel Aviv

¹ „BiH“ ist die offizielle Abkürzung von „Bosnia i Herzegovina“. Verkaufsprospekt Advisory One

3.9	Japan:	Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima
3.10	Kanada:	Toronto, Vancouver, Montreal
3.11	Korea:	Seoul
3.12	Malaysia:	Kuala Lumpur
3.13	Mexiko:	Mexiko City
3.14	Neuseeland:	Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
3.15	Philippinen:	Manila
3.16	Singapur:	Singapur Stock Exchange
3.17	Südafrika:	Johannesburg
3.18	Taiwan:	Taipei
3.19	Thailand:	Bangkok
3.20	USA:	New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
3.21	Venezuela:	Caracas

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

4.1	Japan:	Over the Counter Market
4.2	Kanada:	Over the Counter Market
4.3	Korea:	Over the Counter Market
4.4	Schweiz:	SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Securities Market Association (ISMA), Zürich
4.5	USA	Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

5.1	Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2	Australien:	Australian Options Market, Sydney Futures Exchange Limited
5.3	Brasilien:	Bolsa Brasiliera de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4	Kanada:	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.5	Hongkong:	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.6	Japan:	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
5.7	Neuseeland:	New Zealand Futures & Options Exchange
5.8	Philippinen:	Manila International Futures Exchange
5.9	Singapur:	Singapore International Monetary Exchange
5.10	Südafrika:	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
5.11	Schweiz:	EUREX
5.12	USA:	American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, New York Futures Exchange, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)